

## B e g r ü n d u n g

zur **3.** (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50  
der Stadt Schleswig - Altstädter Schützenkoppeln -

1. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 50, Baugebiet "Altstädter Schützenkoppeln" der Stadt Schleswig, wurde von der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 5.10.1976 als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung vom Innenminister erfolgte mit Erlaß vom 18.1.1977, Az.: IV 810 a - 813/04 - 59.75 (50).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 wurde am 1.9.1977 als Satzung beschlossen und vom Innenminister mit Erlaß vom 8.12.1977, Az.: IV 810 a - 512.113 - 59.75 (50), genehmigt.

Die 2. Änderung des in Absatz 1 genannten Bebauungsplanes Nr. 50 wurde am 16.12.1980 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen.

Die zeichnerischen (im Teil A) und textlichen (im Teil B) Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 50 und der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50, die nicht von der in Abschnitt 2 genannten Änderung betroffen werden, gelten weiter. Dasselbe gilt auch für die Erklärungen in den Begründungen zum genehmigten Bebauungsplan Nr. 50 und dessen beiden Änderungen.

2. Veranlassung zur **3.** (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50

Die Erschließungsarbeiten sind kurz vor der Fertigstellung. Planierungen auf den angrenzenden Baugrundstücken Rehwinkel 61 bis 63 und 68 haben zur Folge, daß für

die Herrichtung der Zufahrt vom Wendehammer Rehwinkel zum Lärmschutzwall und zum Bolzplatz Stützmauern erforderlich würden, wenn die Zufahrt wie ursprünglich geplant in 6,00 m Breite befestigt würde.

Zur Vermeidung von Mehrkosten soll der Zufahrtsweg 3,50 m breit mit Verbundsteinpflaster, beidseitig mit Tiefborde eingefast, befestigt werden und an der Ostseite ein 2,50 m breites Bankett erhalten, in dem die Höhendifferenz verzogen werden kann.



Schleswig, den 9.10.1981  
STADT SCHLESWIG - DER MAGISTRAT

*Bartheidel*

( Bartheidel )  
Bürgermeister